



Brüssel, den 29. Oktober 2021
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0168(COD)**

13234/21
ADD 2

CODEC 1370
EF 316
ECOFIN 1026
SURE 39

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2009/103/EG über die
Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der
entsprechenden Versicherungspflicht (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
= Erklärung

Erklärung Maltas

Malta ist sich bewusst, wie wichtig es ist, die Verfahren zur Kraftfahrzeughaftpflicht-Richtlinie abzuschließen, um Opfer von Kraftfahrzeugunfällen besser zu schützen und die Rechte der Versicherungsnehmer zu stärken, und begrüßt die endgültige Annahme dieses Dossiers.

Malta möchte jedoch seine Bedenken in Bezug auf die Insolvenzproblematik bekräftigen. In dem Text ist die Einrichtung einer herkunftsbasierten Insolvenz-Entschädigungsstelle ohne entsprechende Bestimmungen zum Finanzierungsmodell vorgesehen, weshalb keine Ex-ante-Mindestharmonisierung der Beiträge stattfindet.

Nach Ansicht Maltas handelt es sich hierbei um ein grundlegendes Problem, das hätte angegangen werden müssen, um zu vermeiden, dass im Versicherungssektor ungleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten geschaffen werden. Darüber hinaus wird die grenzüberschreitende Bereitstellung von Versicherungsdienstleistungen durch den Text gefährdet, und Malta ist in dieser Hinsicht nach wie vor der Überzeugung, dass eine solche Finanzierungsvereinbarung angemessen hätte konzipiert werden müssen, um dem Risiko von Regulierungsarbitrage zu begegnen.

Schließlich begrüßt Malta die von der Kommission veröffentlichte Studie zur Finanzierung der Sicherungssysteme der EU für Versicherungen und fordert weitere Arbeiten in diesem Bereich.
